



Satzung des Unterweissacher Carnevals Clubs e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Unterweissacher Carnevals Club e.V. (nachfolgend kurz „Verein“ genannt). Er wurde am 29. November 1981 gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weissach im Tal – Unterweissach und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Förderung der deutschen Karnevals-, Faschings-, Fasnachtstradition und des Brauchtums
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein verhält sich parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
7. Vergütung für Vereinstätigkeit
 - a) Die Vereinstätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - b) Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung können allgemeine Vereinsämter und die Präsidiumsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
 - c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 7 b) trifft das Präsidium. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
8. Der Verein kann Mitglied in Verbänden sein, die seine Interessen regional und überregional vertreten.

§ 3 Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben am Vereinsvermögen keinen Anteil. Es unterliegt der Verwaltung des Vorstandes und des Präsidiums, der es nur zur Verwirklichung von Vereinszwecken verwenden darf.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Aktiven Mitgliedern
 - b) Passiven Mitglieder
 - c) Jugendmitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
2. Aktives Mitglied sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einer Sparte des Vereins angehören.
3. Passives Mitglied ist, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und diese ideell oder materiell fördert, sich aber in keiner Sparte betätigt. Mitglieder, welche 12 Monate nicht aktiv am Vereinsleben mitgewirkt haben, werden automatisch zu passiven Mitgliedern. Nehmen Sie jedoch ihre Tätigkeit wieder auf, werden Sie wieder als Aktive geführt.
4. Jugendmitglieder sind alle Personen des Vereins, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit Erreichen des 18. Lebensjahres werden Sie als aktive Mitglieder übernommen. Minderjährige können nur mit schriftlicher Einwilligung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich der deutschen Karnevals- und Faschingstradition und oder der schwäbisch – alemannischen Fastnachts- und Brauchtumskultur beziehungsweise dem Verein besondere Verdienste erwiesen haben. Jedes Mitglied kann mit einer Frist von vier Wochen vor der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung seinen Vorschlag schriftlich bei der Geschäftsstelle einreichen. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag zur Aufnahme erfolgt durch schriftliche Antragsstellung. Die Aufnahme wird durch das Präsidium mit einfacher Mehrheit beschlossen und schriftlich bestätigt. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Vereinssatzung und Ordnungen verbunden. Die Aufnahme kann mit einer Aufnahmegebühr verbunden werden. Diese wird dann durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und ist durch die Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht
 - a) Nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Vereinsveranstaltungen, Seminaren, Schulungen etc. teilzunehmen solange es seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt.
 - b) Mit dem Erreichen des 16. Lebensjahres Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen sowie von ihrem Wahl- und Stimmrecht Gebrauch zu machen.

2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - a) das Ansehen des Vereins zu wahren,
 - b) den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag und beschlossene Sonderumlagen zu bezahlen,
 - c) den Anordnungen der Vereinsorgane und der durch diese eingesetzten Ausschüsse oder Personen, insbesondere Übungsleiter in allen Vereinsangelegenheiten, auf die sich die Zuständigkeit der Anordnenden bezieht, Folge zu leisten.
3. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur, soweit eine Haftung durch einen Versicherungsvertrag abgedeckt ist. Der Verein haftet auch für die aus dem Betrieb bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden entstehenden Schäden oder Verlusten nur, soweit diese Risiken durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

§ 7 Vereinsordnungen

Zur Durchführung der Geschäfte, die nicht in der Satzung geregelt sind, erstellt das Präsidium Vereinsordnungen. Hierzu gehören unter anderem:

1. Geschäftsordnung: Zur Durchführung der Satzung kann sich das Präsidium eine Geschäftsordnung, in der auch die Aufgaben des Präsidiums zu bestimmen sind. In ihr werden die Geschäftsbereiche, Aufgabenverteilung und die Aufgaben der jeweiligen Verantwortlichen geregelt. In der Geschäftsordnung werden weiterhin alle Bestimmungen, die nicht in einer eigenen Vereinsordnung stehen, geregelt. Über Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet das Präsidium.
2. Ehrungsordnung: In der Ehrungsordnung sind die Voraussetzungen und Durchführungsbestimmungen von Vereinsehrungen und die Einzelheiten über die Ernennung von Ehrenmitgliedern festgelegt. Die Ehrungsordnung wird vom Präsidium verabschiedet.
Über Änderungen der Ehrungsordnung entscheidet das Präsidium
3. Beitrags- und Gebührenordnung: Die Beitragsordnung enthält Bestimmungen über Beitragspflichten, Beitragshöhe, Zahlungsweise u.ä., die den jährlichen Mitgliedsbeitrag betreffen. Dazu gehören auch etwaige Sonderumlagen. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums beschlossen. Ebenso werden hier die aktuellen Kostensätze für Kautionen von vereinseigenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen festgeschrieben. Über Änderungen der Beitrags- und Gebührenordnung entscheidet die Mitgliederversammlung
4. Spartenordnung: Diese enthält geltende Bestimmungen für alle Sparten wie Garden, Elferräte, Brauchtumsgruppe und sonstige aktive Mitglieder.
Über Änderungen der Spartenordnung entscheidet das Präsidium.

Die Vereinsordnungen dürfen unabhängig voneinander nur einmal pro Kalenderjahr durch das Präsidium bzw. die Mitgliederversammlung geändert werden. Eine Änderung kann mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums bzw. der Mitglieder bei der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein zustehenden Gegenstände sofort, ohne Rücksicht auf Zurückbehaltungsrechte, herauszugeben. Mitglieder, die mit einem Vereinsamt beauftragt waren, haben vor Wirksamwerden ihres Ausscheidens auf Verlangen dem Präsidium Rechenschaft abzulegen.
3. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss mindestens ein Monat vorher in schriftlicher Form, an die Geschäftsstelle erklärt werden. Die Mitgliedschaft ist erst dann beendet, wenn das Vereinseigentum vollständig und fristgerecht gem. Spartenordnung § 2 (4) zurückgegeben ist. Die Kündigung der Mitgliedschaft wird schriftlich bestätigt. Wird das Vereinseigentum nicht fristgerecht zurückgegeben bleibt die Mitgliedschaft in vollem Umfang bestehen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Der Ehrenrat muss dazu angehört werden und kann eine Empfehlung abgeben. Der Beschluss kann erfolgen
 - a) wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit Zahlungen im Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt,
 - b) bei einem schweren Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gröblich vereinsschädigendem Verhalten,
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - d) bei Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins,
 - e) wenn das Mitglied den Zielen und Satzungen des Vereins bewusst entgegenarbeitet,
 - f) aus einem sonstigen wichtigen Grund.
5. Der Betroffene hat vor der Entscheidung Anspruch auf Rechtfertigung und kann gegen den schriftlichen Ausschlussbescheid Berufung beim Vorstand innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss ablegen. Die Entscheidung des Präsidiums ist endgültig.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Mitglieder, die mit Vereinsämtern betraut waren haben bei Beendigung der Mitgliedschaft ihre Geschäfte sowie den Unterlagen dem Vorstand ordnungsgemäß zu übergeben.

§ 9 Organe

1. Organe sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) das Präsidium
 - d) der Ehrenrat
2. Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein bezahlte Kräfte anstellen. Die Entscheidung darüber trifft das Präsidium mit einfacher Mehrheit.
3. Kein Mitglied kann mehr als einem der im vorstehenden Abs. c) und d) bezeichneten Organen angehören, soweit nicht die Satzung solches ausdrücklich vorsieht.

4. In die Organe können nur Mitglieder gewählt werden. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
Gewählt werden kann nur, wer in der Versammlung anwesend ist oder schriftlich mitgeteilt hat, dass er im Falle seiner Wahl sein Amt annehmen wird. Die Mitteilung muss der Versammlung vorliegen.
5. Der Verlauf der Sitzung aller Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Niederschriften sind in der Geschäftsstelle aufzubewahren.
6. Kein Organ des Vereins darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe oder unbegründete Zuwendungen irgendjemand begünstigen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Einspruch nicht möglich
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereines ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte vom Präsidium
 - b) die Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters über den Jahresabschluss
 - c) die Entgegennahme der Kassenprüfung
 - d) die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes
 - e) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach § 13 (2), des Schatzmeisters, des Schriftführers, des Vertreter Jugend, des Ehrenrates und der Kassenprüfer
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Umlagen
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Einladungen zur Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgen mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin durch öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angaben der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.
6. Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung an die Geschäftsstelle gerichtet werden und spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingehen.
7. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Sie werden den Mitgliedern umgehend bekannt gegeben und gelten damit als fristgerecht auf die Tagesordnung gesetzt.

8. Der Vorstand kann im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen für die Einberufung gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt. Für die Ladungsfristen gilt §11 Absatz 4 Satz 2. Der Vorstand ist berechtigt die Ladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf 1 Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich ist.

§ 11 Versammlungsleitung und Beschlussfassung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied nach § 13 (2) geleitet, das der Vorstand bereits vor der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt. Für Wahlen bestimmt der Vorstand einen besonderen Wahlleiter, der während des Wahlvorgangs sein Amt nicht niederlegen kann.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen - Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt -, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
3. Abstimmungen sind generell offen.
Wahlen sind generell geheim.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstände haben Einzelbefugnis.
2. Der Vorstand nach § 12 (1) besteht aus 2 gleichberechtigten Mitgliedern.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so führt das verbliebene Vorstandsmitglied die Amtsgeschäfte kommissarisch bis zur nächsten anstehenden Mitgliederversammlung, bei der eine Neuwahl stattfindet, weiter.
4. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Vereinsangelegenheiten und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz bzw. das Präsidium nach der Geschäftsordnung dieser Satzung zuständig ist.
5. Der Vorstand wählt das Vorstandsmitglied, das die Mitgliederversammlung leitet.
6. Der Vorstand ist berechtigt Beauftragte zu bestimmen die zu bestimmten Themen an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen.
7. Beim Ausscheiden aus dem Vorstand sind alle überlassenen Unterlagen dem Verein zurückzugeben.

§ 13 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
 - a) den Vorstandsmitgliedern
 - b) dem Schatzmeister
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Jugendvertreter

2. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Alle Präsidiumsmitglieder werden von den wahlberechtigten Mitgliedern, welche an der Mitgliederversammlung anwesend sind, für 3 Jahre gewählt.
4. Präsidiumsmitglieder müssen bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Das Präsidium beschließt über alle laufenden Vereinsangelegenheiten und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz bzw. der Vorstand nach der Geschäftsordnung dieser Satzung zuständig ist.
6. Scheidet ein Präsidiumsmitglied mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so ist das Präsidium berechtigt, das Amt bis zur Neuwahl kommissarisch zu leiten.
7. Beim Ausscheiden aus dem Präsidium sind alle überlassenen Unterlagen dem Verein zurückzugeben.

§ 14 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat wird von den wahlberechtigten Mitgliedern, welche an der Mitgliederversammlung anwesend sind, für 3 Jahre gewählt.
2. Der Ehrenrat besteht aus höchstens 3 Mitgliedern.
3. Der Ehrenrat hat zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.
4. Bei einem Ausschlussverfahren muss der Ehrenrat dazu Angehört werden und kann eine Empfehlung abgeben.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von den wahlberechtigten Mitgliedern, welche an der Mitgliederversammlung anwesend sind, für 3 Jahre gewählt.
2. Diese dürfen dem Präsidium nicht angehören.
3. Sie haben die Kasse des Vereins zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung jährlich der Mitgliederversammlung mündlich mitzuteilen.

§ 16 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten, wie Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereins-eigenen EDV-System gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und E-Mailadressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten auf der Internetseite des Vereins, in sozialen Medien im Amtsblatt, in der Tagespresse sowie gegebenenfalls in einer Vereins- oder Verbandszeitschrift bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine sol-

che Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

4. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, gewährt der Vorstand nur gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
5. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch die Geschäftsstelle aufbewahrt.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine ausdrückliche, zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt offen. An der Mitgliederversammlung müssen mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins teilnehmen.
Wird diese Mindestzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig und muss erneut einberufen werden, bis diese beschlussfähig ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Weissach im Tal die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 15.07.2018 an der Stelle der bisherigen Satzung in Kraft.

Weissach im Tal, 16. Juli 2018